

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Höchstadt a.d. Aisch

Vom 27.07.1999 (Amtsblatt vom 20.08.1999)

Die Stadt Höchstadt a.d. Aisch erläßt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Höchstadt a.d. Aisch unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände (z.B. Spielplätze, Bolzplätze, Freizeitflächen).
Sie sind Einrichtungen der Stadt Höchstadt a.d. Aisch zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteil öffentlicher Straßen sind, sowie Flächen im Bereich von Grünanlagen, welche die Stadt unter Ausschluß der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Benutzern ist untersagt,
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge der Stadt Höchstadt a.d. Aisch oder ihrer Beauftragten.
 2. Tiere, insbesondere Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen zu lassen oder ab Sandkästen heranzulassen sowie die Anlagen und deren Einrichtungen durch tierische Exkremente verunreinigen zu lassen.
 3. auf Kinderspielplätzen Hunde und sonstige Tiere mitzubringen.
 4. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 5. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen,
 6. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden (z.B. durch Entsorgung von Hausmüll),
 7. Papier und andere Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzuwerfen,
 8. sich im Anlagenbereich in unbekleidetem Zustand aufzuhalten,
 9. Grillgeräte zu benutzen, Gartenparties zu feiern, offene Feuerstellen zu errichten,
 10. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen,

11. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
12. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich zum dortigen übermäßigen Genuß zu verbringen.

§ 3 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 4 Ausnahmegewilligung

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 können zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Bewilligung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 6 Vollzugsanordnung

- (1) Die Stadtverwaltung und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Stadtverwaltung oder des von ihr bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. in den Grünanlagen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder dorthin Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Höchststadt a.d. Aisch haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen in den öffentlichen Grünanlagen, die während winterlicher Witterungen nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Höchststadt a.d. Aisch beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine der in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2. einer Benutzungssperre nach § 3 zuwiderhandelt,
3. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
4. einer aufgrund § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
5. einem gemäß § 7 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Höchststadt a.d. Aisch in Kraft.

Höchststadt a.d. Aisch, den 27.07.1999
Stadt Höchststadt a.d. Aisch
gez.

Brehm
Bürgermeister